



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_18 JAHRGANG 49
15. Januar 2020

**Prüfungsordnung für den
Studiengang Architektur
mit dem Abschluss Master of Science
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 15.01.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Architektur mit dem Abschluss Master of Science besitzen die Fähigkeit zur fachlichen Eigenständigkeit, zur Ganzheitlichkeit des Denkens und Agierens, die Forschung und Experiment, fundierte Fachkenntnisse und eine hohe Allgemeinbildung einschließt. Sie sind zur intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung in den entscheidenden Kernfeldern der Architektur in der Lage, wie der Erforschung innovativer Planungs- und Bauprozesse, neuer Technologien und Entwurfsstrategien, die über fachübergreifende Perspektiven und Projekte untersucht und bearbeitet werden. Sie verfügen über einen erweiterten Gestaltungsbegriff zur kreativen Gestaltung unserer Umwelt als soziale, ethische Aufgabe. Sie besitzen eine zukunftsfähige Handlungskompetenz und können zukünftige Problem- und Handlungsfelder erkennen und bearbeiten. Sie verfügen über die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Promotionsfähigkeit). Auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften sowie weitgehender Kenntnisse in den bildenden Künsten sind sie sich der sozialen Verantwortung ihres Handelns bewusst und verfügen über vertiefte Fähigkeiten sowie methodisches Wissen zu architektonischer Gestaltung, das sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird. Sie sind zur Kommunikation komplexer Zusammenhänge sowohl in Fachkreisen als auch gegenüber einer breiten, nicht detailliert sachkundigen, Öffentlichkeit unter Nutzung (fremd-)sprachlicher und interkultureller Kenntnisse befähigt. In diesem Kontext sind sie insbesondere befähigt, (Planungs-)Prozesse zu organisieren, zu moderieren und Konflikte zu steuern. Sie besitzen vertiefte Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung sowie vertiefte Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes zusammenhängen Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse zu schaffen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science wird durch den Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur festgestellt.
Die Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren des Studiums im Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science erfüllt, wer in einem Diplom- oder Bachelorstudengang Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erworben hat oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt.
Die Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science erfüllt, wer Englisch-Kenntnisse (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen kann.
- (3) Für das Zugangs- und Zulassungsverfahren kann die Auswahlverfahrenssatzung der Bergischen Universität Wuppertal gesonderte Verfahrensregeln vorsehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).
- (7) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc“.

§ 3 Regelstudienzeit und StudENUMfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 30 LP auf die Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkt).

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Masterstudiengang Architektur an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen,
- den Nachweis eines 6-monatigen Vollzeit-Praktikums in einem Architekturbüro erbracht hat. Dabei sind Erfahrungen in der Gebäudeplanung aus dem Spektrum der Leistungsphasen 2-8 nach HOAI

nachzuweisen. Das Praktikum kann vor dem Masterstudium oder studienbegleitend abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) vorliegen.

§ 10 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Master-Thesis) inkl. Abschlusskolloquium. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche
- Pflichtbereich**
- | | | |
|-------|----------------------|-------|
| RV | Ringveranstaltung | 10 LP |
| ST2 | Stegreifentwurf | 1 LP |
| ST3 | Stegreifentwurf | 1 LP |
| IV | Integrale Vertiefung | 6 LP |
| E5(1) | Hochbauentwurf 1 | 12 LP |
| E5(2) | Hochbauentwurf 2 | 12 LP |
| E5(3) | Hochbauentwurf 3 | 12 LP |
- Wahlpflichtbereich 1**
- Im Wahlpflichtbereich 1 sind 12 Leistungspunkte (LP) in mindestens 2 von 7 Modulen zu erwerben
- | | | |
|-----|---|------|
| ES1 | Experimentelle Stadtforschung 1 | 6 LP |
| IP1 | Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 1 | 6 LP |
| NB1 | Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 1 | 6 LP |
| EE1 | Experimentelles Entwerfen 1 | 6 LP |
| FM | Form und Material | 6 LP |
| CD | Computational Design | 6 LP |
| BB1 | Bauen mit Bestand 1 | 6 LP |
- Wahlpflichtbereich 2**
- Im Wahlpflichtbereich 2 sind 12 Leistungspunkte (LP) in mindestens 2 von 12 Modulen zu erwerben
- | | | |
|-----|---|------|
| AT2 | Architekturtheorie 2 | 6 LP |
| AT3 | Architekturtheorie 3 | 6 LP |
| ES2 | Experimentelle Stadtforschung 2 | 6 LP |
| ES3 | Experimentelle Stadtforschung 3 | 6 LP |
| IP2 | Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 2 | 6 LP |
| IP3 | Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 3 | 6 LP |
| NB2 | Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 2 | 6 LP |
| NB3 | Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 3 | 6 LP |
| EE2 | Experimentelles Entwerfen 2 | 6 LP |
| EE3 | Experimentelles Entwerfen 3 | 6 LP |
| BB2 | Bauen mit Bestand 2 | 6 LP |
| BB3 | Bauen mit Bestand 3 | 6 LP |
- Wahlpflichtbereich 3**
- Im Wahlpflichtbereich 3 ist ein Modul mit insgesamt 12 Leistungspunkten (LP) zu erwerben
- | | | |
|------|--|-------|
| S-ES | STUDIO Experimentelle Stadtforschung | 12 LP |
| S-IP | STUDIO Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung | 12 LP |
| S-NB | STUDIO Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance | 12 LP |
| S-EE | STUDIO Experimentelles Entwerfen | 12 LP |
| S-BB | STUDIO Bauen mit Bestand | 12 LP |
- Masterabschlussarbeit**
- | | | |
|----|--|-------|
| MA | Abschlussprojekt (Master-Thesis) inkl. Abschlusskolloquium | 30 LP |
|----|--|-------|

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzenden Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die LP werden entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Nachweise verbucht. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) einschließlich des Abschlusskolloquiums kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, müssen alle Prüfungsteile einzeln bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils muss lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (8) In den Entwurfsmodulen E5(1), E5(2) und E5(3) sowie MA-a (Masterentwurf) wählen die Kandidatinnen und Kandidaten aus den Vorschlägen ein Thema aus. Auf den Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Wahl begründet jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.

- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.

- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

6. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b) – e) unmittelbar anschließt.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit einschl. Abschlusskolloquium verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Architektur mit dem Abschluss Master of Science nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich bzw. entwerferisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Die Abschlussarbeit besteht zu gleichen Anteilen aus einem Masterentwurf und einer i.d.R. sich darauf beziehenden wissenschaftlichen oder entwerferischen Vertiefung. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 90 LP gemäß § 10 und der Nachweise gemäß § 9.
- (2) Die Themen des Masterentwurfs sowie Prüferin oder Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Entwurf werden gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens vier Tage vor Anmeldeschluss bekannt gegeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Möglichkeit, ein eigenes Entwurfsthema vorzuschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dieses eigene Entwurfsthema muss dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor Ablauf des Anmeldeschlusstermins zur Prüfung und Freigabe durch eine betreuende Hochschullehrerin oder einen betreuenden Hochschullehrer eingereicht werden. Mit der Anmeldung der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss entscheiden sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Entwurfsthema. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester einen Anmeldeschlusstermin für Masterentwurf und einen Anmeldeschlusstermin für die Vertiefung fest. Das Entwurfsthema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Fehlversuch angerechnet wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall im folgenden Semester ein neues Thema.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beginnt mit dem Anmeldeschlusstermin des Masterentwurfes und beträgt 20 Wochen. Die Studierenden wählen eine wissenschaftliche oder entwerferische Vertiefung, welche sich auf das Entwurfsthema bezieht. Dies geschieht in Absprache mit einer der Hochschullehrerinnen oder einem der Hochschullehrer innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zur Abschlussarbeit. In begründeten Einzelfällen kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftliche Vertiefungsarbeit unabhängig vom Entwurf zugelassen werden. Es ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer ein eigenes Vertiefungsthema vorzuschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Vertiefung erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abschlussarbeit, bestehend aus Masterentwurf und Vertiefung, wird insgesamt in einer Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium geprüft. Die Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Abgabe anzusetzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihre gesamte Abschlussarbeit bestehend aus Masterentwurf und Vertiefung der vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission vor.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen oder alternativ auf einem festzulegenden Datenportal abzuspeichern. Wird die Abschlussarbeit inkl. der elektronischen Fassung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Bei einer attestierten Krankheit während der Bearbeitungsfristen gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall in einem der folgenden Semester ein neues Thema. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (9) Die Abschlussarbeit, bestehend aus Masterentwurf und Vertiefung, einschließlich der Präsentation mit Abschlusskolloquium, wird in der Regel von jeweils drei gemäß § 6 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet (Prüfungskommission). Die Abgabeleistungen wie auch die Zahl der Ausfertigungen werden für den Entwurf und die Entwurfsvertiefung von der Person, die das Entwurfsthema gestellt hat und im Falle der wissenschaftlichen Vertiefung von dieser Person festgelegt.
- (10) Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um einen Masterentwurf mit einer entwerferischen Vertiefung, besteht die Prüfungskommission aus der Person, die das Entwurfsthema gestellt hat, sowie zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern für Entwurf. Die Bewertung beider Teile der Abschlussarbeit ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Noten fest. Die Note des Masterentwurfes sowie die Note der Vertiefung werden zu gleichen Teilen aus den Einzelbewertungen der drei Prüfer der jeweiligen Prüfungskommissionen gebildet.
- (11) Für den Fall, dass die Abschlussarbeit aus Masterentwurf mit wissenschaftlicher Vertiefung besteht, setzt sich die Prüfungskommission aus der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer für Entwurf des Entwurfsthemas (Prüfer 1) und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer für Entwurf (Prüfer 2) sowie der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer der wissenschaftlichen Vertiefung (Prüfer 3) zusammen. Die Bewertung beider Teile der Abschlussarbeit ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Noten fest. Die Note des Masterentwurfs wird zu gleichen Teilen aus den Bewertungen der Prüfer 1 und Prüfer 2 gebildet, der Prüfer 3 wirkt beratend mit. Die Note der wissenschaftlichen Vertiefung wird zu gleichen Teilen aus den Bewertungen der Prüfer 1 und Prüfer 3 gebildet, der Prüfer 2 wirkt beratend mit. Für den Fall, dass es sich bei Prüfer 1 und Prüfer 3 um dieselbe Hochschullehrerin bzw. denselben Hochschullehrer handelt, werden die Noten von beiden Teilen der Abschlussarbeit jeweils aus den Bewertungen von Prüfer 1 und Prüfer 2 gebildet.

- (12) Das Abschlussprojekt, dessen Vertiefung und das dazu gehörende Kolloquium, das nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens einmal in einem der folgenden Semester mit einem neuen Entwurfsthema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 2 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (13) Der Masterentwurf sowie die Vertiefung müssen jeweils für sich mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein, andernfalls gilt die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Gesamtnote der Abschlussarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten (Masterentwurf und Vertiefung) zusammen. Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 4 Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit einschl. Abschlusskolloquium. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.

- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bei zusätzlich erworbenen Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereiches gemäß § 10 können diejenigen Leistungspunkte frei gewählt werden, die bei der Festsetzung der Gesamtnote einbezogen werden sollen; davon ausgenommen sind diejenigen Module, die als Belegvoraussetzung für die jeweilige Mastertiefung herangezogen werden.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Master of Science wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11.12.2013 (Amtl. Mittlg. 72/13), geändert am 16.04.2015 (Amtl. Mittlg. 59/15), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschl. der Abschlussarbeit und des Kolloquiums bis zum 30.09.2021 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 27.11.2019.

Wuppertal, den 15.01.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Abschlussprojekt (Master-Thesis) inkl. Abschlusskolloquium	2
Architekturtheorie 2	2
Architekturtheorie 3	3
Bauen mit Bestand 1	3
Bauen mit Bestand 2	3
Bauen mit Bestand 3	4
Computational Design	4
Experimentelles Entwerfen 1	5
Experimentelles Entwerfen 2	5
Experimentelles Entwerfen 3	6
Experimentelle Stadtforschung 1	6
Experimentelle Stadtforschung 2	7
Experimentelle Stadtforschung 3	7
Form und Material	8
Hochbauentwurf 1	8
Hochbauentwurf 2	9
Hochbauentwurf 3	9
Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 1	9
Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 2	10
Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 3	10
Integrale Vertiefung	11
Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 1	11
Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 2	11
Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 3	12
Ringveranstaltung	12
Stegreifentwurf	13
Stegreifentwurf	13
STUDIO Bauen mit Bestand	14
STUDIO Experimentelles Entwerfen	14
STUDIO Experimentelle Stadtforschung	15
STUDIO Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung	16
STUDIO Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance	16

MA	Abschlussprojekt (Master-Thesis) inkl. Abschlusskolloquium	Gewicht der Note 30	Workload 30 LP
Qualifikationsziele: Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe vermittelt. Es wird sowohl Analyse- und Kritikfähigkeit gefördert als auch die innovative Bewältigung komplexer Fragestellungen erwartet. Insbesondere die selbstständige Verknüpfung der Kernkompetenz der Studierenden, das Entwerfen, mit den erlernten Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens aus der Schwerpunktbildung des Masterstudiums ist vorrangiges Ziel des Abschlußprojektes. Der Vertiefungsbereich soll zeigen, dass Studierende selbstständig und kompetent eine wissenschaftliche Fragestellung abhandeln können. Sie überprüfen dabei ihre Fähigkeit, auf der Basis einer gezielten wissenschaftlichen und / oder entwurflichen Recherche eine stringente Argumentation zur Lösung der gestellten Aufgabe auszuarbeiten. Ziel ist, dass Studierende sich mit der Thesis im aktuellen Fachdiskurs bemerkbar machen und positionieren können.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) erbracht sein und dem Prüfungsausschuss die Nachweise gemäß § 9 der Prüfungsordnung vorliegen.			
Modulabschlussprüfung ID: 43160	Abschlussarbeit (Thesis)	20 Wochen	1 15
Modulabschlussprüfung ID: 43221	Präsentation mit Kolloquium	50 Minuten	1 15
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

AT2	Architekturtheorie 2	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Befähigung zur begrifflich präzisen Recherche von schriftlichem Quellenmaterial, zur Arbeit in Architekturarchiven, Kompetenz zur kritischen Erörterung von intellektuellen und gesellschaftspolitischen Positionen, Formulierung einer eigenständigen theoretischen Fragestellung und deren argumentative Wertung in einer wissenschaftlichen Ausarbeitung oder Detailuntersuchung in Modellen, Analysezeichnungen oder anderen Medien. Befähigung zur Teilnahme in Forschungsprojekten des Lehrgebiets Architekturgeschichte und -theorie			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43174	Schriftliche Hausarbeit		2 4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

AT3	Architekturtheorie 3	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Befähigung zur begrifflich präzisen Recherche von Quellenmaterial, Kompetenz zur kritischen Erörterung von architektur- und designtheoretischen Positionen, Formulierung einer eigenständigen theoretischen Fragestellung und deren argumentative Wertung in einer wissenschaftlichen Ausarbeitung oder einer Initiative zur Architekturvermittlung.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43183	Schriftliche Hausarbeit		2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BB1	Bauen mit Bestand 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage die planerischen Besonderheiten bei Aufgaben des Bauens mit Bestand zu erfassen. Sie erlangen grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Meßmethoden und Analyseverfahren, Fähigkeiten in der Schadens- und Schwächenkartierung bestehender Bausubstanz, Fähigkeiten in der Anwendung von Gesetzen und Regeln bei Umbauten, sowie Fähigkeiten bei der konstruktiven Durchführung wiederkehrender Sanierungsaufgaben. Die Studierenden erlangen Kompetenzen im Bereich des Entwurfs von Sanierungen, Umbauten und Erweiterungen und können dieses für ihre eigenen Entwurfsaufgaben einsetzen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43235	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BB2	Bauen mit Bestand 2	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Grundlegend vorhandenes baukonstruktives Wissen wird um Erkenntnisse aus bestehenden Bausubstanzen, historischen Konstruktionsweisen sowie deren Materialanwendungen erweitert.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43124	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BB3	Bauen mit Bestand 3	Gewicht der Note	Workload
		6	6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, ein gestelltes Thema mit dem vertieften, erworbenen Wissen und der erlernten Methodik darzustellen, es zu einer komplexen Fragestellung aus dem Bereich der Bestandserhaltung und der Bestandsplanung zu erweitern und diese zu analysieren. Die Fertigkeiten und Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten werden geschult und weiterentwickelt. Die Studierenden werden befähigt, die gewonnenen Erkenntnisse auch auf andere Fachgebiete zu übertragen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 43179	Schriftliche Hausarbeit		2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

CD	Computational Design	Gewicht der Note	Workload
		6	6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden werden befähigt, Makros oder Programme in einfachen Programmiersprachen zu erstellen und diese in Entwurfs- und Konstruktionsprozessen anzuwenden. Sie werden zudem in die Lage versetzt, die resultierenden Strukturen hinsichtlich tragkonstruktiver Logik sowie räumlicher und gestalterischer Qualität zu beurteilen. Die Studierenden verstehen BIM als ganzheitliche Methode, die verschiedene Anforderungen aus dem Lebenszyklus eines Gebäudes integriert. Sie lernen die Möglichkeiten, aber auch Schwächen etablierter Softwarepakete und deren Nützlichkeit in den verschiedenen Phasen von Bauprojekten einzuschätzen. Es werden grundlegende Techniken der Erstellung, Übergabe und Evaluation informierter Gebäudemodelle vermittelt und anhand von beispielhaften Anwendungsfällen geübt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 38714	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

EE1	Experimentelles Entwerfen 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Es werden theoretische und methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand von Quellenstudien und Vorträgen vermittelt. Es wird sowohl Analyse- und Kritikfähigkeit gefördert als auch die innovative Bewältigung komplexer Fragestellungen erwartet. Die Fähigkeit zu Reflexion einer analytischen, methodischen Herangehensweise ist dabei zielführend.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43120	Schriftliche Hausarbeit		2 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

EE2	Experimentelles Entwerfen 2	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Es werden theoretische und methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand von Quellenstudien und Vorträgen vermittelt. Es wird sowohl Analyse- und Kritikfähigkeit gefördert als auch die innovative Bewältigung komplexer Fragestellungen erwartet. Die Fähigkeit zu Reflexion einer analytischen, methodischen Herangehensweise ist dabei zielführend.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43167	Schriftliche Hausarbeit		2 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

EE3	Experimentelles Entwerfen 3			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden können theoretische Modelle anderer Wissenschaftsdisziplinen in ihrer Wirksamkeit, Unterscheidbarkeit und Potentialität verstehen und vergleichen. Die Studierenden können methodisch untersuchen, in wie weit sich theoretische Ansätze verallgemeinern lassen und auf eine Anwendung im Architekturentwurf übertragen lassen. Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand von Quellenstudien und eigenen Versuchsanordnungen vermittelt. Es wird sowohl Analyse- und Kritikfähigkeit gefördert als auch die innovative Bewältigung komplexer Fragestellungen erwartet. Die Fähigkeit einer nachvollziehbaren, methodischen Herangehensweise ist dabei zielführend.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 43162	Schriftliche Hausarbeit		2	6	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

ES1	Experimentelle Stadtforschung 1			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Teilnehmer entwickeln in der Auseinandersetzung mit theoretischen Positionen, in Übungen und Diskussionen die Fähigkeit, Phänomene zeitgenössischer Stadttransformation aus wechselnden Perspektiven mit unterschiedlichen Methoden zu untersuchen. Sie vertiefen die Praktiken wissenschaftlichen Arbeitens und festigen ihre eigene Positionen. Die Studierenden erwerben in dem Grundlagenseminar insbesondere auch diskursive und kommunikative Fähigkeiten.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 43202	Schriftliche Hausarbeit		2	6	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

ES2	Experimentelle Stadtforschung 2			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema zu erarbeiten und darzustellen, es zu einer komplexen Fragestellung aus dem Bereich der Stadtplanung und des Städtebaus zu erweitern und für diese Lösungsansätze anzubieten. Die Fertigkeiten und Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten werden geschult und auf städtebauliche sowie stadtentwicklungsorientierte Aufgabenstellungen bezogen und weiterentwickelt. Die Studierenden sind in der Lage, die gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls auf andere Fachdisziplinen zu übertragen.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 43153	Schriftliche Hausarbeit		2	6	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

ES3	Experimentelle Stadtforschung 3			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema mit dem erworbenen Wissen darzustellen, es zu einer komplexen Fragestellung aus dem Bereich der Stadtplanung und des Städtebaus zu erweitern und diese zu lösen. Die Fertigkeiten und Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten werden geschult und auf städtebauliche sowie stadtentwicklungsorientierte Aufgabenstellungen bezogen und weiterentwickelt. Die Studierenden werden befähigt, die gewonnenen Erkenntnisse auch auf andere Fachgebiete zu übertragen.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 43211	Schriftliche Hausarbeit		2	6	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

FM	Form und Material	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Das Seminar soll zur bewussten und intuitiven Arbeit am Ausdruck bildnerischer Problemstellungen befähigen. Die eigenen Kenntnisse aktueller Tendenzen in Kunst und Architektur werden erweitert und angewendet. Analyse- und Kritikfähigkeit werden weiter entwickelt. Neben der Beherrschung vertiefender Form- und Materialanwendungen werden wechselseitige methodische und strukturelle Parameter für die Entwurfsentwicklung erkannt. Subjektive Erfahrungen von Raum werden für das empirische Gedächtnis zur Anwendung im Entwurfsprozess erweitert.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43125	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	30 Minuten	unbeschränkt 6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

E5(1)	Hochbautentwurf 1	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
Qualifikationsziele: Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe vermittelt. Die entwerfende Analyse- und Kritikfähigkeit wird weiterentwickelt. Der Anspruch reicht von der Einbettung in architekturgeschichtliches Hintergrundwissen bis hin zur baukonstruktiven Detailbewältigung. Sowohl die Beherrschung und Interpretation von bekannten Bautypologien als auch die darstellende Kommunikation mit den erlernten Hilfsmitteln wird vertiefend weiterentwickelt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43191	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2 12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

E5(2)	Hochbautentwurf 2	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
Qualifikationsziele: Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe vermittelt. Die entwerfende Analyse- und Kritikfähigkeit wird weiterentwickelt. Der Anspruch reicht von der Einbettung in architekturgeschichtliches Hintergrundwissen bis hin zur baukonstruktiven Detailbewältigung. Sowohl die Beherrschung und Interpretation von bekannten Bautypologien als auch die darstellende Kommunikation mit den erlernten Hilfsmitteln wird vertiefend weiterentwickelt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 43129	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

E5(3)	Hochbautentwurf 3	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
Qualifikationsziele: Es werden vertiefte methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe vermittelt. Die entwerfende Analyse- und Kritikfähigkeit wird weiterentwickelt. Der Anspruch zielt vor allem auf die Einbettung von vertiefenden Inhalten aus den STUDIO-Schwerpunkten in die Entwurfsaufgabe. Die darstellende Kommunikation mit den erlernten Hilfsmitteln wird vertiefend weiterentwickelt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 43141	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

IP1	Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben mit der vertiefenden Auseinandersetzung mit den immobilienwirtschaftlichen Aspekten des Planens und Bauens wichtige Kompetenzen sowohl zur ökonomisch bewussten Strukturierung der Architektenarbeit, als auch zur Mitwirkung in den betreffenden Handlungsfeldern der Projektentwicklung und Projektsteuerung.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 38699	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

IP2	Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 2	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Inhalten bezogen auf Anwendungsbeispiele verdeutlicht die Relevanz der Immobilienökonomie und des Immobilienmanagements in Bezug auf unterschiedliche Projekttypen. Der Studierende erhält aufgrund der Seminarinhalte die Kompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens bei Entwicklung und Management von Projekten sowie der Erarbeitung innovativer Projektentwicklungen im hochbaulichen und städtebaulichen Bereich. Die managementbezogenen Lehrinhalte vermitteln Kompetenzen in Projektleitung und Projektsteuerung. Die Auseinandersetzung mit externen Gästen aus Wirtschaft und Wissenschaft stärkt die fachbezogene Kommunikationskompetenz der Studierenden.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die unbenoteten Übungsaufgaben sind als studienbegleitende Vorleistung zur Modulprüfung zu erbringen.</p>			
Modulabschlussprüfung ID: 38463	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>			

IP3	Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung 3	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Inhalten bezogen auf Anwendungsbeispiele verdeutlicht die Relevanz der Immobilienökonomie und des Immobilienmanagements in Bezug auf unterschiedliche Projekttypen. Der Studierende erhält aufgrund der Seminarinhalte die Kompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens bei Entwicklung und Management von Projekten sowie der Erarbeitung innovativer Projektentwicklungen im hochbaulichen und städtebaulichen Bereich. Die managementbezogenen Lehrinhalte vermitteln Kompetenzen in Projektleitung und Projektsteuerung. Die Auseinandersetzung mit externen Gästen aus Wirtschaft und Wissenschaft stärkt die fachbezogene Kommunikationskompetenz der Studierenden.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die unbenoteten Übungsaufgaben sind als studienbegleitende Vorleistung zur Modulprüfung zu erbringen.</p>			
Modulabschlussprüfung ID: 38469	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>			

IV	Integrale Vertiefung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen anhand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe vermittelt. Es wird sowohl Analyse- und Kritikfähigkeit gefördert. Der Anspruch reicht von der Einbettung in das spezifische Hintergrundwissen des integrierten Themas bis zur Entwicklung ganzheitlicher Gebäudekonzepte. Es wird ein Vertiefungsthema bezogen auf den Entwurf im Modul E5 (3) gewählt und als integrale Gesamtaufgabe verstanden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43135	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

NB1	Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Teilnehmer der Seminare werden an integrale Entwurfs- und Planungsarbeit herangeführt. Durch Anfertigen einer thematisch vertiefenden Semesterarbeit lernen sie, Rechercheergebnisse auf den Entwurf rückzukoppeln. Sie erwerben Fähigkeiten im Umgang mit zeitgemäßen Planungswerkzeugen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43142	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

NB2	Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 2	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Teilnehmer erwerben Fähigkeiten im Umgang mit zeitgemäßen Werkzeugen zur Evaluierung der Performance von Gebäuden. Durch eine individuelle schriftliche Ausarbeitung erlernen sie die Verschriftlichung ihrer Erkenntnisse nach wissenschaftlichen Standards.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 38644	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

NB3	Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance 3	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Teilnehmer erwerben Fähigkeiten im Umgang mit zeitgemäßen Werkzeugen zur Evaluierung und Steigerung der Performance von Gebäuden. In einer Ausarbeitung erlernen sie die Verschriftlichung oder die grafische Zusammenfassung ihrer Erkenntnisse nach wissenschaftlichen Standards.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43181	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

RV	Ringveranstaltung	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Studierende können Fragestellungen mit Bezug auf verschiedene Position im architektonischen Diskurs und im architektonischen Denken präzise analysieren und sich nuanciert dazu verhalten. Sie sind befähigt, die Relevanz von verschiedenen akademischen Traditionslinien und Wissensfeldern für das architektonische und städtebauliche Entwerfen zu beurteilen und in Bezug auf eigene Forschungs- und Entwurfsansätze zu setzen. Sie können an einer fachlichen Architekturdebatte auf hohem Niveau teilnehmen und diese sowohl schriftlich als auch in Entwurfsarbeiten umsetzen. Sie können in Beziehung zu den relevanten wissenschaftlichen und disziplinären Diskursen eine eigene fundierte Position formulieren. Sie erwerben die Fähigkeit zum sicheren, zielgerichteten, selbständigen und wissenschaftlichen Arbeiten an einer selbst entwickelten These auf Basis einer vorangegangenen gründlichen Recherche.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43130	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

ST2	Stegreifentwurf	Gewicht der Note 1	Workload 1 LP
Qualifikationsziele: Präzision im Denken und Handeln, sowie eine schnelle - meist spontane - Umsetzung einer Idee werden geübt. Die offene Arbeitsweise und die kurze Bearbeitungszeit sollen zum Entwerfen ermutigen und befähigen. Intuitives Agieren und unkonventionelles Denken werden gefördert. Da die Entwürfe nicht betreut werden, wird eigenverantwortliches Handeln trainiert.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 43223	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt 1
Modulabschlussprüfung ID: 43137	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt 1
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

ST3	Stegreifentwurf	Gewicht der Note 1	Workload 1 LP
Qualifikationsziele: Präzision im Denken und Handeln, sowie eine schnelle - meist spontane - Umsetzung einer Idee werden geübt. Die offene Arbeitsweise und die kurze Bearbeitungszeit sollen zum Entwerfen ermutigen und befähigen. Intuitives Agieren und unkonventionelles Denken werden gefördert. Da die Entwürfe nicht betreut werden, wird eigenverantwortliches Handeln trainiert.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 43241	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt 1
Modulabschlussprüfung ID: 43234	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt 1
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

S-BB	STUDIO Bauen mit Bestand	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Methodisches Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis und analytisches Denken werden gefördert. Transferleistungen in Form von Interpretationen und Transformationen führen zu einem kompetenten Handeln. Multikausale oder komplexe Zusammenhänge zu erkennen und in methodisches Handeln zu überführen, ist vorrangiges Ziel des STUDIOS. Des Weiteren wird durch die STUDIO- Struktur Teamfähigkeit und fachspezifische Kommunikation gefördert. Die eigene theoretische und konzeptionelle Kompetenz wird in Abgrenzung und Synergie mit benachbarten Akteuren gefestigt. Die Studierenden erlangen Sicherheit in Recherche, Auswahl, Darstellung, Medieneinsatz und Diskussion.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43177	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 43207	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

S-EE	STUDIO Experimentelles Entwerfen	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Methodisches Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis und analytisches Denken werden gefördert. Transferleistungen in Form von Interpretationen und Transformationen führen zu einem kompetenten Handeln. Multikausale oder komplexe Zusammenhänge zu erkennen und in methodisches Handeln zu überführen, ist vorrangiges Ziel des STUDIOS. Des Weiteren wird durch die STUDIO- Struktur Teamfähigkeit und fachspezifische Kommunikation gefördert. Die eigene theoretische und konzeptionelle Kompetenz wird in Abgrenzung und Synergie mit benachbarten Akteuren gefestigt. Die Studierenden erlangen Sicherheit in Recherche, Auswahl, Darstellung, Medieneinsatz und Diskussion.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 43188 ist Voraussetzung für die MAP 43206.				
Modulabschlussprüfung ID: 43188	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 43206	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

S-ES	STUDIO Experimentelle Stadtforschung			Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sollen die Befähigung zur integrierten Betrachtung von komplexen städtebaulichen Aufgabenstellungen im Kontext gesellschaftlicher, soziologischer, ökologischer und ökonomischer Themenfelder erlangen.</p> <p>Durch die STUDIO - Struktur wird die Teamfähigkeit, die fachspezifische Kommunikation und das produktive Arbeiten gefördert. Die eigene theoretische und konzeptionelle Kompetenz wird in Synergie und Abgrenzung mit benachbarten Akteuren gefestigt. Die Studierenden erlangen Sicherheit in wissenschaftlicher Vorgehensweise wie Recherche, Auswahl, Darstellung, Medieneinsatz und Diskussion. Sie erlernen das wissenschaftliche und methodische Arbeiten, analytisches Denken, wirkungsvolle Präsentation in Darstellung sowie sprachlicher Vermittlung der bearbeiteten städtebaulichen Thematik. Die Studierenden erzielen dadurch ein ganzheitliches analytisches Beurteilungsvermögen von Stadtentwicklungsprozessen und deren praxisbezogene Umsetzung.</p> <p>Transferleistungen in Form von Interpretation und Übertragung führt zu kompetentem Handeln. Multikausale oder komplexe Zusammenhänge zu erkennen und in wissenschaftliches, methodisches Handeln zu überführen, ist primäres Ziel dieses Moduls.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die MAP 43219 ist Voraussetzung für die MAP 43170.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 43219	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 43170	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

S-IP	STUDIO Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Methodisches Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis und analytisches Denken werden gefördert. Transferleistungen in Form von Interpretationen und Transformationen führen zu einem kompetenten Handeln. Multikausale oder komplexe Zusammenhänge zu erkennen und in methodisches Handeln zu überführen, ist vorrangiges Ziel des STUDIOS. Des Weiteren wird durch die STUDIO - Struktur Teamfähigkeit, fachspezifische Kommunikation und weitere soft skills gefördert. Die eigene theoretische und konzeptionelle Kompetenz wird in Abgrenzung und Synergie mit benachbarten Akteuren gefestigt. Die Studierenden erlangen Sicherheit in Recherche, Analyse, Darstellung, Vortrag, Medieneinsatz und Diskussion.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 43196 ist Voraussetzung für die MAP 43213.				
Modulabschlussprüfung ID: 43196	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Modulabschlussprüfung ID: 43213	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

S-NB	STUDIO Nachhaltiges Bauen und Gebäudeperformance	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Methodisches Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis und analytisches Denken werden gefördert. Transferleistungen in Form von Interpretationen und Transformationen führen zu einem kompetenten Handeln. Multikausale oder komplexe Zusammenhänge zu erkennen und in methodisches Handeln zu überführen ist vorrangiges Ziel des STUDIOS. Die Studierenden erlangen Sicherheit in Recherche, Auswahl, Darstellung, Medieneinsatz und Diskussion.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 38995 ist Voraussetzung für die MAP 38959.				
Modulabschlussprüfung ID: 43224	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 43192	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung